

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 289.

Donnerstag, den 16. October.

1845.

Vom Landtage.

Montagsitzung der zweiten Kammer.

Die Berathung über die Frage: ob der Handelsgerichtsbrauch auch außer Leipzig im Lande Anwendung finden solle? veranlaßte eine längere Debatte. Oberländer sprach kräftig gegen die Ausdehnung des Handelsgerichtsbrauchs, gegen das „zu Hand und Halfter geben“, aus Achtung für den Werth der persönlichen Freiheit. Dies veranlaßte den Regierungskommissar Dr. Einert schon zu Anfang der Debatte das Wort zu nehmen; er führte aus: der Schuldhurm, auf den man Bezug genommen, sei abgeschafft, sei eine Strafe gewesen; die jetzt zu beratende Schuldhaft sei etwas Anderes, ein bloßer Zwang; die kaufmännische Ehre des Landes erfordere diese Verschärfung des Executivverfahrens und führe auch zu einer Gleichheit im ganzen Lande. Kewiger bedauerte die Handwerker, wenn sie diesem Gesetze unterworfen würden. Joseph suchte den königlichen Commissar zu widerlegen und meinte, Gefängniß bleibe Gefängniß, Freiheitsberaubung bleibe Freiheitsberaubung; ob der Schuldner im Schuldhurme oder in Schuldhaft sitze, ob zur Strafe oder zum Zwang und zur Rache des Reichen, mache in der Sache keinen Unterschied. Wenn die Ehre des Landes durch Gefängnißzwang erhalten werden solle, so habe das Land keine Ehre mehr gehabt; eine Ehre durch Gefängnißzwang sei gar keine Ehre. Dieser Zwang sei Ausnahme von der Regel und Gleichheit werde nicht durch Ausdehnung der Ausnahme, sondern nur durch die Regel bedingt. Er stimmte ganz gegen das Gesetz, aus dem ihm immer mehr Geringschätzung der persönlichen Freiheit entgegenblicke. Staatsminister von Könneritz nahm hiergegen wieder den Gesetzentwurf in Schutz; er verlangte insbesondere auch, daß über einen Paragraph der Wechselordnung, des Inhalts: ob man sich auch nach Wechselhaft verpflichten könne, abgestimmt werde. Der Präsident jedoch wollte hierauf nicht eingehen; Dr. Schaffrath erklärte sich auch, gestützt auf die, eine Begutachtung durch die Deputation erfordernde Landtagsordnung, dagegen; v. Planitz und Minister v. Könneritz suchten den ersten Vorschlag nochmals zu vertheidigen: die Kammer entschied sich jedoch für die Ansicht ihres Präsidenten. Todt, der mehrere Tage in der Kammer gefehlt, legte auch sein triftiges Wort gegen den Gesetzentwurf in die Waagschale. — Im weiteren Verlauf fragte Ziegler nach Abschaffung der Meßfreiheit. Der königl. Commissar Dr. Einert erläuterte deren Wesen und erwähnte auch eines Schriftstellers, der angeführt: wie ein Gläubiger mit seinem Schuldner Prügelei angefangen, Arretur herbeigeführt und so seinen Schuldner bis nach Verlauf der Meßfreiheitswoche auf-

zuhalten gewußt habe. Ziegler wollte jedoch kein rechtes Vertrauen in Anwendung dieses Mittels setzen. Die weiteren Paragraphen wurden hierauf fast ohne alle Debatte angenommen, und das Gesetz, unter Aussetzung der Abstimmung mehrerer Paragraphen bis zum Schluß gebracht. Bei dem letzten Paragraphen hatte sich die Deputation in Majorität und Minorität gespalten; das Gesetz wollte bestimmt haben: 1) daß die Bestimmung §. 48: „der Schuldner könne vor jedem Civilrichter belangt werden, wo er sich befinde“ auf Militair keine Anwendung finden solle, indem diese nur den Kriegsgerichten unterworfen sein sollten, so wie 2) daß wenn eine Wechselklage auch als zuständig anerkannt wäre, das Wechselrecht gegen Militairs nicht sofort geltend gemacht werden könne, vielmehr ihnen erst die Klage schriftlich zugefertigt und eine Zahlungsfrist von vierzehn Tagen bis vier Wochen einzuräumen und erst nach Ablauf dieser Frist „die“ Verhör vorzunehmen sei; — die Minorität der Deputation wollte Wegfall dieser Bestimmungen. Die Kammer nahm auch diesen Vorschlag der Minorität an, den ad 1) gegen 20, den ad 2) gegen nur 17 Stimmen.

Die erste Kammer berathete über Domainengut- und Cassenüberschüsse. — Die nächste Sitzung der zweiten Kammer ist unbestimmt. Berathung der Adresse erfolgt vielleicht und wahrscheinlich den Freitag.

*) Dem in Nr. 276 gegebenen Versprechen gemäß lassen wir in Nachstehendem die vom Abg. Dr. Schaffrath in Bezug auf die Leipziger Gesammtpetition in der 11ten Sitzung der zweiten Kammer gesprochenen Worte — deren auszugsweise Mittheilung früher nicht möglich war — wörtlich, wie sie in Nr. 10 der „Mittheilungen vom Landtage“ zu lesen sind, folgen:

„Auch ich fühle mich veranlaßt, diese Petition mit einigen Worten bei der Kammer einzuführen, weil sie außerordentlich wichtige Punkte enthält, wie ich aus dem Exemplare, was ich auf meinem Plaze gefunden, ersehen habe. Ich kann nicht alle einzelne Punkte durchgehen; allein einige der wichtigsten möchte ich doch kürzlich berühren. Der zweite Punkt betrifft die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse v. 12. Juni 1834, die Ihnen wohl allen bekannt sind. Durch diese Beschlüsse und dadurch, daß die Regierung ihre Zustimmung zu ihnen gegeben hat, hat sie sich wesentlicher Bestandtheile und Rechte der sowohl an sich, als nach §. 2 und 4 der Verfassungsurkunde ohne Zustimmung der Stände unveräußerlichen Souveränität begeben. Sie hat sich verpflichtet, gewisse Reformen, welche das deutsche Volk mit Recht erwartete, zu verhindern,

*) Durch nicht zu beseitigende Hindernisse verspätet.